

»Chef im Saal!«

»Wenn es der Wahrheitsfindung dient« – wer kennt ihn nicht, den berühmten Satz von *Fritz Teufel* an den Vorsitzenden, der ihn, den Angeklagten, aufgefordert hatte, sich vor ihm zu erheben. *Teufel* löste mit diesem Satz in breiten Teilen der Bevölkerung ein befreiendes Lachen aus – hinter seiner Bemerkung stand aber mehr: *Teufels* tiefer Widerwillen gegen Unterordnung, Willfährigkeit und Servilität.

Knapp fünfzig Jahre später verhängte das *AG Breisach am Rhein* ein Ordnungsgeld, weil sich »der Angeklagte nach einer kurzen Verhandlungspause beim erneuten Eintreten der Richterin nicht erhoben hatte«. Ein Einzelfall ist diese Entscheidung beileibe nicht. Die Entscheidung ist zwischenzeitlich durch das *OLG Karlsruhe* (Beschl. v. 05.01.2015 – 2 Ws 448/14) korrigiert worden: »Ungebührlich wird ein solches Verhalten auch nicht dadurch, dass die Vorsitzende den Angeklagten aufgefordert hatte, sich von seinem Platz zu erheben. Denn hierzu war er nicht verpflichtet.« Der latent vorwurfsvolle Hinweis »mag es auch verbreitet üblich sein«, fehlt aber auch in dieser Entscheidung nicht. Es mag den Beobachter nicht zuletzt angesichts der viel beschworenen Arbeitsüberlastung der Justiz verwundern, dass das »Aufstehen vor dem Gericht« die obergerichtliche Rechtsprechung überhaupt beschäftigt. Noch überraschender ist es aber, dass jenseits dieser Rechtsfrage auch von Strafverteidigern empfohlen wird, sich den althergebrachten Üblichkeiten zu beugen. *Tirel* (jurisPR-StrafR 3/2015 Anm. 1) warnt beispielsweise davor, dass das (Nicht-)Erheben beim Wiedereintritt des Gerichts für »atmosphärische Störungen« sorgen könnte und rät deshalb davon ab, »diesen Streit bis auf das Äußerste auszutragen«. »Wie es sich gehört«, erfuhr auch der Leser der *Süddeutschen Zeitung*, »erheben sich die Zuschauer, Anwälte und Angeklagten, wenn die Richter den Saal betreten«. Dieses sich »mehrmals am Tag« wiederholende Ritual sei »ein Zeichen des Respekts vor dem Gericht«. Im Übrigen könne es »wirklich nicht schaden, eine gewisse Ehrfurcht zu üben«.

Diese Äußerungen spiegeln ein Grundverständnis von dem Verhältnis Staat-Bürger wider, was zu der Vorstellung einer freien Gesellschaft nicht passt. Als ob rituelle Verhaltensweisen für sich Beachtung in Anspruch nehmen könnten, nur weil sie lange geübt worden sind! Mehr noch: Sie verraten eine stumpf-obrigkeitsstaatliche Grundeinstellung, die von jenen (nach meinem Eindruck: wenigen) Gerichtsvorsitzenden mit Nachdruck abgefordert wird, die dadurch genau das erreichen wollen, was *Schultz* in der *SZ* zwischen den Zeilen zutreffend vermutet: Eine Unterwerfungsgeste der übrigen Verfahrensbeteiligten vor dem »hohen Gericht«, die klar macht, wer der »Chef im Saal« sei. Ein für aufgeklärte Staatsbürger ebenso unwürdiges Spektakel, wie für Angehörige der freien Advokatur! Abgesehen davon: Das »Erheben« zu bestimmten Anlässen dient keinesfalls einer besonderen Ehrerbietung vor den Richtern. Diese tragen (natürlich) nicht mehr Ehre als alle anderen Menschen auch und verdienen diese auch nicht per se. Es geht lediglich um das der besonderen Bedeutung bestimmter staatlicher Akte angepasste Auftreten des freien Bürgers in der Öffentlichkeit.

Nichts anderes fordern die Justizminister übrigens von ihren Staatsanwälten: »Beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung (...) erheben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen«, heißt es in Nr. 124 Abs. 2 S. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren. Also: Nichts ist dagegen einzuwenden, sich zur Begrüßung zu erheben. Mehr aber auch nicht!

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Jes Meyer-Lohkamp, Hamburg